

Zehn-Punkte-Programm zur Stärkung der Fachhochschulen im Wettbewerb

Fachhochschulen stärken die Innovationskraft deutscher Unternehmen durch Bereitstellung qualifizierten Nachwuchses sowie durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Der Hochschullehrerbund **h**lb**** fordert, bestehende Hindernisse zur Ausschöpfung dieses Potentials in zehn Punkten zu beseitigen:

1. **Anhebung der (insbesondere Grund-) Vergütung** auf ein Niveau, das der hohen Qualifikation der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen entspricht
2. **Ausstattung an Finanz-, Personal- und Sachmitteln**, die Fachhochschulen in Ost und West konkurrenzfähig gegenüber dem Gehaltsgefüge und der Arbeitsplatzausstattung der Wirtschaft macht
3. **Forschungsförderung**, die angemessene Bewilligungsquoten für Anträge anwendungsorientierter Forschungsvorhaben aus Fachhochschulen ermöglicht
4. **Anspruch auf Forschungs- und Praxisfreisemester**, die Professorinnen und Professoren eine intensive Phase der Forschungstätigkeit oder Aktualisierung beruflichen Wissens vermitteln
5. **hochschuladäquate Qualitätsstandards** für alle Hochschulen und sonstigen Bildungsanbieter in allen Teilnehmerstaaten des Bologna-Prozesses
6. **berufliche und wissenschaftliche Perspektiven für Absolventen** akkreditierter Bachelor- und Masterprogramme unabhängig von der Hochschulart auch beim Zugang zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes und einer wissenschaftlichen Karriere
7. **Promotionsprogramme** als dritter Zyklus im Bologna- Prozess, die unabhängig von der Hochschulart von allen qualifizierten Hochschulen auf Grundlage einer erfolgreichen Akkreditierung durchgeführt werden können
8. **Erhalt des Hochschulrahmengesetzes**, um die bundesweite Mobilität der Studierenden durch Vergleichbarkeit der Hochschulen und ihrer Studienprogramme weiterhin zu garantieren
9. **Mobilität für Professorinnen und Professoren** zwischen den Hochschulen, zwischen den Ländern sowie zwischen Hochschulen und Unternehmen durch ein flexibles Hochschul-, Dienst- und Besoldungsrecht
10. **Sicherung der Qualität von Studienanfängern**, deren Kenntnisse einheitliche Mindeststandards erfüllen müssen

Erläuterungen

1. Die Höhe der Grundvergütungen der W-Besoldung entspricht weder den besonderen Anforderungen an die Professur an einer Fachhochschule, noch den anspruchsvollen Berufsverläufen der Bewerber. Den Fachhochschulen wurden landesgesetzlich überwiegend W 2 Stellen zugewiesen. W 2 entspricht der Endstufe A 13, also den Bezügen, die ein Realschullehrer erreicht. Eine amtsangemessene Besoldung muss sich am Bedarf der Fachhochschulen ausrichten. Diese stehen mit Unternehmen im Wettbewerb um qualifizierte Führungskräfte. Die geringe Höhe der Grundvergütungen hat fatale Auswirkungen auf die Außenwahrnehmung der Professuren an Fachhochschulen. Allein der gesicherte Anteil des Gesamteinkommens wird von den Bewerbern wahrgenommen. Es ist daher unbeachtlich, dass das gesicherte Einkommen durch Zulagen aufgestockt werden kann.
2. Die willkürliche Festlegung des Besoldungsdurchschnitts auf Grundlage der Besoldungsausgaben des Jahres 2001 hatte zur Folge, dass die W-Besoldung in den Ländern nicht ausfinanziert ist. Besonders betroffen sind die Fachhochschulen in den neuen Bundesländern, da hier die abgesenkte Besoldung zu sehr niedrigen Besoldungsdurchschnitten geführt hat. Die Vorstellung, dass ein wettbewerbsfähiges, stärker leistungsorientiertes Besoldungssystem im Prinzip kostenneutral realisiert werden kann, ist wirklichkeitsfremd. Wissenschaft erweist sich zunehmend deutlicher als die einzige Zukunftschance unseres Landes. Professorenstellen dürfen daher nicht weiter primär als Kostenstellen betrachtet werden, sondern müssen als Gewinnproduzenten und Garanten für Innovation und Erfolg im globalen Wettbewerb anerkannt werden.
3. 2005 haben bundesweit rund 100 Fachhochschulen insgesamt 564 Anträge auf eine Förderung aus dem Programm FH³ gestellt. An diesen Forschungsprojekten wollten sich 2.000 Partner aus dem In- und Ausland beteiligen, darunter über 1.000 mittelständische Unternehmen. In einem aufwändigen Begutachtungs- und Rankingverfahren wurden 343 Anträge für förderwürdig befunden. Nur 40 konnten bewilligt werden, weil das Programm mit rund 10 Millionen Euro pro Jahr deutlich unterfinanziert ist und ein Großteil der Mittel bereits durch im Vorjahr begonnene Vorhaben gebunden sind. Die Forschungskapazität der Fachhochschulen kann nur dann erhöht und gleichzeitig innovationsorientiert gestaltet werden, wenn die erforderliche Anschubfinanzierung zur Verfügung steht.
4. Unternehmen fordern von den Fachhochschulen zunehmend auch solche Forschungsleistungen ein, die nur durch Freistellungen der Projektleiter zu einem Abschluss gebracht werden können. Die Genehmigung von Forschungsfreisemestern scheidet aber regelmäßig an der im nationalen wie internationalen Vergleich hohen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen. Der Anspruch auf Forschungs-, aber auch Praxisfreisemester, ist daher gesetzlich zu regeln oder durch ein Programm zur Förderung von Forschungs- und Praxisfreisemestern zu unterstützen.

5. Bachelor- und Masterstudiengänge der Bologna-Staaten müssen sich an vergleichbaren Standards orientieren. Der Handlungsspielraum deutscher Hochschulen ist weit mehr eingeschränkt als derjenige ihrer ausländischen Partner. Bachelor- und Masterabschlüsse sind international der Hochschulebene vorbehalten. Bestrebungen, Bachelor- und Masterbezeichnungen auf Abschlüsse in der beruflichen Weiterbildung auszudehnen, sind von vornherein abzulehnen.
6. Bachelor- und Masterabschlüsse können sich erst dann etablieren, wenn öffentliche Arbeitgeber ihre Mitarbeiter genauso wie private allein nach Qualifikation und den Erfordernissen der Tätigkeit auswählen. Hierzu sollte auf eine feste Zuordnung der Hochschulabschlüsse zu Laufbahnen und Tarifgruppen verzichtet werden. Der Verzicht auf eine feste Zuordnung bedeutet nicht, dass alle Hochschulabsolventen gleich eingestuft werden müssen. Arbeitgeber können Hochschulabsolventen je nach den Erfordernissen der einzelnen Stelle entsprechend ihrer Eignung und Befähigung für das jeweilige Aufgabengebiet einstellen und differenziert vergüten.
7. Das innovative Potential hochqualifizierter Absolventen von Masterstudiengängen an Fachhochschulen kann nur dann ausgeschöpft werden, wenn das personale Abhängigkeitsverhältnis zwischen Doktorand und Doktorvater durch Promotionsprogramme abgelöst wird. Das Einhalten von Mindeststandards wird durch Akkreditierung festgestellt.
8. Das Hochschulrahmengesetz ist vor allem auf die Bedürfnisse der Industriegesellschaft nach Hochschulbildung ausgerichtet. Ihm liegt das Modell eines horizontal differenzierten Hochschulsystems zugrunde, in dem jede Hochschulart ihr Profil ausbilden kann, ohne dass hierdurch eine Hierarchie entsteht. Das Hochschulrahmengesetz hat es ermöglicht, dass die Fachhochschulen ihr erfolgreiches, auf anwendungsorientierte Lehre und Forschung ausgerichtetes Profil ausbilden konnten.
9. Das Hochschulrecht, Hochschullehrerdienstrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht müssen so ausgestaltet werden, dass ein Wechsel von einem Bundesland in ein anderes ohne Nachteil möglich ist. Auch der Wechsel von öffentlichen zu privaten Arbeitgebern muss ohne Verlust der erworbenen Versorgungsansprüche möglich werden. Darüber hinaus ist die vorübergehende Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs zu fördern. Nur so lässt sich eine engere Verzahnung von Hochschulen und Unternehmen, aber auch Verwaltungen erreichen.
10. Die Hochschulen erleben Studienanfängerinnen und Studienanfänger als durchaus leistungsbereit. Allerdings stellen die vielfältigen Zugänge und die unterschiedlichen Kenntnisstände der Anfänger die Hochschulen vor eine schwere Aufgabe. Sie müssen regelmäßig Kurse zur Vorbereitung auf das Studium anbieten, um Defizite der Schulbildung auszugleichen. Vielfach sind schulische Defizite verantwortlich für das Scheitern im Studium; sie müssen daher abgebaut werden.